



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gever@blw.admin.ch

Appenzell, 18. August 2021

Verordnungspaket Parlamentarische Initiative «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket zur parlamentarischen Initiative «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und hat zu den Vorlagen Stellung genommen. Diesbezüglich wird auf das beiliegende Rückmeldeformular verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:

Rückmeldeformular

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Bau- und Umweltsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2 9050 Appenzell
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	16. August 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	16
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Ständekommission anerkennt den Gesetzesbeschluss des eidgenössischen Parlaments zur Parlamentarischen Initiative. 19.475 und somit auch den Handlungsbedarf bei der Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten (BP) in der Umwelt, sowie den Verlust von Stickstoff und Phosphor angemessen zu reduzieren. Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet eine Anzahl von Massnahmen, welche zu dieser Zielerreichung beitragen können. Für die Vollzugstauglichkeit bedarf es jedoch noch einiger Anpassungen, um zu verhindern, dass aufgrund der zu hohen Komplexität die freiwilligen Programme nicht umgesetzt und somit die gesetzten Ziele nicht erreicht werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen würden zu einer massiven Erhöhung des administrativen Aufwands auf den Ebenen Bund, Kantone und Betriebe führen. Zusätzlicher Aufwand ist nur gerechtfertigt, wenn die Massnahmen deutlich und messbar zur Zielerreichung beitragen.

Das Parlament hat an den Bundesrat das Postulat 20.3931 überwiesen, welches Antworten auf die Hauptkritikpunkte der Agrarpolitik 22+ verlangte. Unter anderem müssen nun Aspekte zur Aufrechterhaltung des Selbstversorgungsgrads, zur Reduktion des administrativen Aufwands oder zu den wirtschaftlichen Perspektiven der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft tiefer geprüft werden.

Allgemeine Bemerkungen

Die Annahmen, dass die Massnahmen zu einer besseren Vermarktung und einem höheren Preis beitragen, ist nicht realistisch. Die Massnahmen sind zu komplex und vielfältig, um sie über die ganze Wertschöpfungskette bis hin zur Konsumentin oder zum Konsumenten kommunizieren zu können und einen Mehrpreis auszulösen. Der Mehraufwand oder Produktionsausfall muss über Beiträge ausgeglichen werden.

Die aktuell in Vernehmlassung gegebenen Unterlagen beziehen sich erst auf die Landwirtschaft. Um dem Anliegen gerecht zu werden, die Wasserqualität zu verbessern und die Pestizid-, Biozid- und Nährstoffeinträge in die Umwelt zu reduzieren, muss auch die Umsetzung in den übrigen Branchen ebenfalls zeitnah vollzogen werden.

Massnahmen zur Reduktion von Phosphor- und Stickstoff-Eintrag

Im vorliegenden Entwurf sind Anpassungen enthalten, die der Erfüllung des vom Parlament beschlossenen Absenkpfeils beitragen oder beitragen sollen. Die Ständekommission bemängelt an der Vorlage, dass im Bereich der Nährstoffverluste verschiedene Massnahmen vorgeschlagen werden, deren Wirkung noch umstritten ist oder welche nur unwesentlich zur Zielerreichung beitragen können (siehe S. 38 Erläuterungen). Vergleicht man mit früheren Modellrechnungen in der Agrarpolitik, so ist anzunehmen, dass die Wirkung dieser Massnahmen im Fehlerbereich des Modells liegt. Ganz besonders gilt dies für den Weidebeitrag, welcher keine quantifizierbaren Auswirkungen zeigt. Auch ist die Frist für die Erreichung der Ziele äusserst kurz, nur 7 Jahre ab der Inkraftsetzung der ersten Massnahmen im Jahr 2023. In dieser Zeitdauer ist die Zielerreichung unrealistisch. Dies droht dazu zu führen, dass die Landwirtschaft wegen einer Fehlkonzeption dieser Vorlage einen grossen Mehraufwand und Mehrkosten auf sich nimmt und nachher trotz allen Anstrengungen für die Nicht-Erreichung der Ziele an den Pranger gestellt wird.

Aus der Sicht der Ständekommission wäre es sinnvoller, mit der Festlegung konkreter Ziele und der Einführung von Massnahmen abzuwarten, bis die Forschung klare Ergebnisse erzielt und wirksame Massnahmen entwickelt hat. Zudem können die Arbeiten rund um die zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik neue Erkenntnisse, Ideen und Lösungsansätze mit sich bringen.

Die generelle Abschaffung der 10%-Flexibilität bei Stickstoff und Phosphor in der Suisse-Bilanz kann die Ständekommission nicht unterstützen, weil dadurch in einigen Betrieben und Regionen viel Wertschöpfung verloren gehen würde, auch an Orten, wo kein Problem für die Umwelt besteht. Sachlich ist die Flexibilität nötig, unter anderem, um die Ungenauigkeiten in der Suisse-Bilanz auszugleichen und den jährlichen Schwankungen gerecht zu werden.

Dort, wo tatsächlich Probleme bestehen, sollte dies regional oder individuell angegangen werden. Die Kantone haben bereits jetzt die Möglichkeit, strengere Massnahmen einzuführen.

Die Landwirtinnen und Landwirte werden im Bereich Nährstoffeinsatz und -verbrauch bestens ausgebildet. Sie wissen, wie sie diesen berechnen müssen, oder wie sie z.B. Nährstoffverluste verhindern können. Wenn man sie mit fachlich nicht begründbaren Massnahmen einschränkt, ist das für die Landwirtinnen und Landwirte selbst schwer verständlich und stösst auf wenig Akzeptanz.

Die Standeskommission schlägt folglich vor, neue Ansätze für eine Verbesserung der Nährstoffkreisläufe zu prüfen; zum Beispiel könnte eine bessere Verwertung, Aufbereitung und Verteilung der Hofdünger zu einer Reduktion des Nährstoffeintrags führen. Dies braucht Forschung und Beratung. Alternativ zu einer generellen Abschaffung der 10%-Flexibilität bei Stickstoff und Phosphor in der Suisse-Bilanz müsste man in Betracht ziehen, die 10%-Flexibilität bei Stickstoff und Phosphor nicht im selben Rahmen zu senken. In vielen Suisse-Bilanz Berechnungen ist gerade auf tierintensiven Landwirtschaftsbetrieben Phosphor der begrenzende Nährstoff. Würde die 10%-Flexibilität bei beiden Nährstoffen gleichermassen wegfallen, könnte das Stickstoff-Manko gesamtbetrieblich noch stärker steigen. Ertragseinbussen müssten in Kauf genommen werden. Zudem würde das erhöhte Manko an Stickstoff eine Zufuhr von stickstoffhaltigen Mineraldüngern fördern, was einer ausgleichenden Kreislaufbewirtschaftung mit eigenen Hofdüngern schaden würde.

Grosse Auswirkungen auf die Reduktion der Nährstoffverluste sieht die Standeskommission in der Offenlegung der Mineraldünger. Sie geht davon aus, dass damit und mit der Bevorzugung der Hofdünger, wie dies in der parlamentarischen Debatte verlangt wurde, die Emissionen nachweislich reduziert werden können.

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung

Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnt die Standeskommission ab. In Regionen mit hohem Niederschlag und kürzeren Vegetationsperioden gibt es meist keine Möglichkeit zur betriebseigenen Produktion von Ergänzungsfuttermitteln wie beispielsweise Körnerleguminosen.

Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Anstelle der Initiierung eines neuen Programms soll das GMF-Programm weiterentwickelt werden. Es wird vorgeschlagen, dass der Zollansatz für das importierte Raufutter deutlich erhöht wird. Wird weniger Raufutter importiert, werden auch weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann. Es soll als Nebenprodukt (z.B. Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführtes Futtermittel.

Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) geht davon aus, dass mit diesem Programm rund 1'270t N pro Jahr oder 1.3% der gesamten N-Verluste eingespart werden können. Da in der Vernehmlassung keine weiterreichenden Angaben gemacht werden, sind diese Berechnungen nicht nachvollziehbar. Gegen die Förderung von alten Kühen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings muss die vom BLW publizierte N-Einsparung auch wirklich realistisch erreichbar und kontrollierbar sein.

RAUS

Die Anforderungen an das RAUS wurden dahingehend geändert, dass die Tiere nicht mehr 25% ihres Tagesbedarfs durch Weidefutter decken müssen, sondern pro GVE eine Weidefläche von 4a zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Regelung vereinfacht die Kontrolle und ermöglicht es Betrieben mit einem geringen Anteil hofnaher Weidefläche, am Programm teilzunehmen. Die Standeskommission kann dem Vorschlag des BLW mit nachfolgendem

Änderungsvorschlag zustimmen.

Nicht einverstanden ist die Ständekommission mit der Forderung, wonach der Winterauslauf ebenfalls auf 26 Tage je Monat erhöht werden soll. Die Ständekommission vertritt die Meinung, dass sich die heutige Regelung bewährt hat und insbesondere im Berggebiet aufgrund der Witterung ein täglicher Auslauf kaum praktikabel ist. Der beinahe tägliche Auslauf im Winter trägt auch nicht zur Zielerreichung der parlamentarischen Initiative bei. Im Gegenteil, der Auslauf auf einen befestigten Platz erhöht die N-Emissionen. Eine Anpassung des Winterauslaufs auf 26 Tage ist somit ersatzlos zu streichen. Es kommt hinzu, dass mit dieser Massnahme die glaubwürdige Kontrolle damit nach wie vor nicht gelöst ist.

Mittelverteilung zwischen Zonen

Die Betriebe im Berggebiet haben weiterhin die tiefsten Einkommen. Die Ständekommission begrüsst, dass ein Mittelabfluss über eine entsprechende Erhöhung der Produktionserschwerungsbeiträge verhindert werden soll. Dies ist unbedingt nötig, wenn die dezentrale Besiedelung und die Bewirtschaftung der Bergtäler gewährleistet werden soll. Die Erhöhung des Erschwerungsbeitrags gleicht die Reduktion des Basisbeitrags jedoch nicht aus. Diese Beiträge müssen also erhöht werden, zumal die Massnahmen im Bereich der Tierhaltung praktisch keine Optionen für die Berglandwirtschaft enthalten.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Verschiedene vorgeschlagene Massnahmen im Bereich Nährstoffverluste tragen laut Erläuterungen kaum oder nicht zur Erreichung der Ziele bei.

Die Ständekommission schlägt vor, mit der Einführung dieser Massnahmen zuzuwarten, bis die Wirkung besser bekannt ist. Zudem sind die Massnahmen teilweise nicht so ausgerichtet, dass sie im Berggebiet umsetzbar sind.

Zudem sollen neue Ansätze für eine Verbesserung der Nährstoffkreisläufe geprüft werden. Beispielsweise könnte eine bessere Verwertung, Aufbereitung und Verteilung der Hofdünger zu einer Reduktion des Nährstoffeintrags führen. Dies braucht aber Forschung und Beratung.

Falls diese Beiträge in der Direktzahlungsverordnung trotzdem eingeführt werden (Weidebeitrag, Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere) muss dringend darauf geachtet werden, dass die Eigenheiten der Berglandwirtschaft berücksichtigt werden (teilweise mehr Niederschlag, kürzere Vegetationsperiode, meist keine Möglichkeit für betriebseigene Produktion von Ergänzungsfutter wie beispielsweise Körnerleguminosen etc.).

Die Ständekommission begrüsst es, dass ein solcher Mittelabfluss über eine entsprechende Erhöhung der Produktionerschwernisbeiträge erreicht werden soll. Die Erhöhung des Erschwernisbeitrags gleicht die Reduktion des Basisbeitrags jedoch nicht aus. Werden die Produktionssystembeiträge eingeführt, aber nicht dem Berggebiet angepasst, wird das Berggebiet Mittel verlieren. Unter Berücksichtigung der Arbeitseinkommen in den verschiedenen Zonen sollte aber eine Verbesserung der finanziellen Situation der Betriebe im Berggebiet erzielt werden. Die Verteilung der Mittel zwischen den Zonen muss regelmässig beobachtet und angepasst werden, damit der Anteil der Berggebiete erhalten bleibt.

Die 3.5% BFF auf Ackerflächen sind eine minimale notwendige Massnahme zur Förderung der Biodiversität. Regionsspezifische BFF auf Ackerflächen sollen auch angerechnet werden können.

Eine Einschränkung der Pflanzenschutzmittel mit hohem Risiko wird begrüsst. Die Kantone sind mit den entsprechenden Ressourcen auszustatten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 lit. e Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	Die Einführung des Programms der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird abgelehnt». Die Massnahme ist komplex und im Berggebiet nicht umsetzbar. Das heutige GMF Programm soll weitergeführt werden. Mit der Offenlegungspflicht für das Kraftfutter kann das Programm effektiv überprüft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. Beitrag für Klimamassnahmen 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere 6. <u>Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</u> 7. Tierwohlbeiträge 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	
Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	Zustimmung	
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	Zustimmung	Die Anrechenbarkeit der Nützlingsstreifen als BFF wird unterstützt. Mit den Nützlingsstreifen wird eine Vielfalt von Insekten, darunter auch Nützlinge gefördert.
Art. 14a Abs. 1	Definitive Einführung der Bestimmung, wonach auf Ackerflächen in der Tal- und Hügelzone ein Mindestanteil von 3.5% an spezifischen Biodiversitätsförderflächen angelegt werden müssen.	<p>Die Massnahme ist ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität.</p> <p>Das pragmatische Vorgehen, wonach die Bestimmung nur für die Tal- und Hügelzone eingeführt wird, kann mitgetragen werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es auch grössere Ackerbaugebiete in der Bergzone 1 gibt, die bisher kaum einen Beitrag für die Biodiversitätsförderung leisten. Zu einem späteren Zeitpunkt muss geprüft werden, ob die Bestimmung auf weitere Zonen ausgedehnt werden soll.</p>
Art. 14a Abs. 2	Ergänzung von Art. 14a Abs. 2 mit der Bestimmung Art. 55 Abs. 1 lit. p (regionsspezifische BFF auf Ackerfläche).	Mit den in der Vorlage vorgeschlagenen anrechenbaren Biodiversitätsförderflächen können die 3.5% BFF auf Ackerland nicht sinnvoll erreicht werden. Es braucht weitere Möglichkeiten, insbesondere auf Feuchttackerflächen und nährstoffreichen Standorten. Es müssen deshalb auch regionsspezifische BFF nach Art. 55 Abs. 1 lit. p anrechenbar sein, unter der Voraussetzung, dass es sich um ackerspezifische BFF handelt. Durch diese Ergänzung erhalten die Kantone den notwendigen Handlungsspielraum, um zusammen mit den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern innovativ zu sein und sinnvolle BFF auf Ackerland zu installieren.
Art. 18 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel		Die Ständekommission kann diesen Bestimmungen grundsätzlich zustimmen. Bei der Evaluation der Wirkstoffe muss auch das Risiko für Resistenzen berücksichtigt werden, das heisst es muss gemäss guter landwirtschaftlicher Praxis zwischen verschiedenen Wirkstoffen abgewechselt werden können, um Resistenzen zu vermeiden.
Art. 18 Abs. 5	Überprüfung der Vollzugstauglichkeit	Bei den erlaubten PSM müssen unter anderem die konkreten Anwendungsbestimmungen nach Anhang 1 Ziff. 6.1a (Abschwemmung und Abdrift) eingehalten werden. Damit diese Bestimmung Akzeptanz findet, muss deren Vollzug möglich sein und korrekt funktionieren.
Art. 22 Abs. 2 lit. d	Zustimmung	Erhöht die Flexibilität für den Einzelbetrieb und fördert die überbetriebliche Zusammenarbeit.
Art. 36 Abs. 1 ^{bis}	Anpassung: 1^{bis} Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen des durchschnittlichen Alters der Kühe eines Betriebs nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei des Kalenderjahres vor dem Beitragsjahr massgebend.	Siehe Bemerkungen zu Art. 77
Art. 37 Abs. 8	Anpassung Es sollen alle Totgeburten als Abkalbung gezählt werden, auch solche, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Totgeburt nicht als Abkalbung gezählt werden soll, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist. Wenn sich die Landwirtin oder der Landwirt entscheidet eine Kuh nochmals zu besamen, um die Nutzungsdauer zu verlängern, sollte sie oder er nicht bestraft werden, wenn die Kuh nach einer Totgeburt geschlachtet werden muss.
Art. 56 Abs. 3	Zustimmung	Die Biodiversitätsbeiträge für Flächen der Qualitätsstufe I

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sollen zukünftig nicht mehr auf 50% der insgesamt zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs limitiert werden.
Art. 65	<p>¹ Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>² Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>³ Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p>	<p>Die Standeskommission kann dem Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, dem Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen sowie dem Beitrag für angemessene Bedeckung des Bodens zustimmen.</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr ist sehr komplex und schlichtweg nicht umsetzbar, stattdessen wird das Beibehalten des GMF-Beitrags gefordert.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag) 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag) 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Ziel der Parlamentarischen Initiative ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten.</p>
<p>Art. 65 Abs. 3 Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen</p>		<p>Der Beitrag dieser Massnahme für die Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist fragwürdig und wird daher abgelehnt. Sogar die Untersuchung durch Agroscope hat gezeigt, dass die Massnahme kaum Wirkung zeigt. Sie ist ausserdem sehr komplex, und schlichtweg nicht umsetzbar. Sie widerspricht dem Wunsch nach administrativer Vereinfachung.</p>
<p>Titel 3 Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Änderung des Titels; 3. Abschnitt: Beiträge für den Teilverzicht von Pflanzenschutzmitteln im Ackerbau</p>	<p>Der Titel widerspiegelt nicht den Inhalt. Es dürfen weiterhin PSM eingesetzt werden, aber in reduziertem Umfang.</p>
<p>Art. 68 Abs. 4</p>	<p>Von einer pauschalen Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ist abzusehen. Es sollen nur Beizmittel verwendet werden dürfen, deren Wirkstoffe später in keinem Teil der Pflanze, insbesondere nicht im Nektar oder Pollen, nachzuweisen sind.</p>	<p>Wirkstoffe oder deren Abbauprodukte, die später in Teilen der Pflanze nachgewiesen werden können, gelangen in die Nahrungskette.</p>
<p>Art. 70</p>		<p>Die Ständekommission unterstützt den Beitrag, da dieser den Pflanzenschutz deutlich reduzieren könnte.</p> <p>Der Beitrag erfordert jedoch auch einen grossen Kontrollaufwand in den Kantonen. Die Bestimmungen zur Kontrolle sind mit den Vollzugsorganen auszuarbeiten und möglichst einfach zu gestalten.</p>
<p>Art. 71a Abs. 7 lit. a</p>	<p>Die Bestimmung ist definitiv einzuführen und zu erweitern, damit auch regionsspezifische BFF beitragsberechtigt sind.</p>	<p>Es ist sinnvoll, den Beitrag für den Verzicht auf Herbizide für den BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe», auszurichten. Zu-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dem ist die Möglichkeit zu schaffen, dass das BLW im Rahmen der Bewilligung von regionsspezifischen BFF gemäss DZV Art. 55 Abs. 1 lit. p die Kombination mit dem Beitrag für Herbizidverzicht nach Art. 71a bewilligen kann. Dadurch können zukünftige BFF, welche in die Produktionssysteme integriert sind, mit den bestehenden Fördersystemen kombiniert werden.
Art. 71f Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere	Ablehnung Falls doch eingeführt: Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehende Nutztiere.	Der Beitrag dieser Massnahme für die Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist fragwürdig und wird daher abgelehnt. Sogar die Untersuchung durch Agroscope hat gezeigt, dass die Massnahme kaum Wirkung zeigt. Sie ist ausserdem sehr komplex, und schlichtweg nicht umsetzbar. Sie widerspricht dem Wunsch nach administrativer Vereinfachung. Die Ständekommission lehnt diesen Beitrag ab und fordert die Beibehaltung des GMF. Wird die Massnahme trotzdem umgesetzt, muss sie angepasst werden: Die Berglandwirtschaft ist bei einer Unterscheidung zwischen betriebsfremd und vom eigenen Betrieb benachteiligt, weil die Berglandwirtschaft in den wenigsten Fällen für den Anbau von proteinreichem Futter geeignet ist (z.B. Körnerleguminosen). Eine Zumischung von Eiweissträgern muss deshalb möglich sein, um der Berglandwirtschaft die Teilnahme zu ermöglichen.
Art. 71h Voraussetzungen	Streichen	Siehe Kommentar oben, die Massnahme ist nicht umsetzbar, sowohl auf Ebene Betrieb, wie auch auf Ebene Vollzug. Die Ständekommission fordert die Beibehaltung des GMF. Falls die Bestimmung trotzdem eingeführt wird, gilt folgende Ergänzung: Dass in der zweiten Stufe auch kein Heu oder Gras zugeführt werden kann, macht keinen Sinn. Die Zufuhr dieser natürlichen Produkte ist manchmal aufgrund der meteorologischen Schwankungen sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75a Weidebeitrag	a. Ablehnung	<p>Die Standeskommission lehnt diesen Beitrag ab. Der Beitrag des neuen Weidebeitrags zur Senkung zur Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist laut Erläuterungen nicht quantifizierbar, der Zusammenhang zum Absenkpfad fehlt also. Zudem ist er im Vollzug aufwändig und die Umsetzung auf dem Betrieb nicht kontrollierbar, was diese Massnahme wiederum gegen Aussen nicht glaubwürdig macht. Aufgrund mangelnder Arrondierung gibt es kaum Betriebe, die den Beitrag umsetzen könnten.</p> <p>Wird er trotzdem eingeführt, so fordert die Standeskommission, dass er den Bedingungen des Berggebiets angepasst werden muss.</p> <p>Die Bestimmungen des Weidebeitrags müssen an die Vegetationszonen angepasst sein (vergleiche Schnittdatum Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>Es ist zu bemerken, dass gut arrundierte Betriebe grosse Vorteile haben, andere Betriebe, speziell in Regionen mit einer historisch stärkeren Zerstückelung der Parzellen, sind benachteiligt. Der Anteil Futter, welcher auf der Weide zur Verfügung steht, muss gesenkt werden, damit mehr Betriebe eine Chance haben, teilzunehmen.</p>
Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	Im Grundsatz wird die Stossrichtung begrüsst, jedoch sind Anpassungen notwendig.	<p>Der Beitrag «Nutzungsdauer» ist administrativ einfach umzusetzen. In dieser Form wird er jedoch dazu führen, dass Tiere mit Gesundheitsproblemen länger auf dem Betrieb gehalten werden, was ressourcentechnisch und aus Gründen des Tierwohls nicht sinnvoll ist. Dadurch verliert die Massnahme auch die gewünschte Wirkung.</p> <p>Dass mit der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen gerechnet wird, ist nachvollziehbar und korrekt. Dadurch sollen die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Methanemissionen sinken. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb eine Totgeburt nicht als Abkalbung gerechnet werden kann, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p> <p>Siehe dazu Antrag zu Art. 37 Abs. 8.</p>
<p><i>Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</i></p> <p>Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen</p>		<p>Die Ständekommission kann dieser Änderung zustimmen.</p>
<p>Art. 115g Abs. 3</p>	<p>Streichung</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	<p>Das Programm GMF ist weiterzuführen.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 2.1.5</p>	<p>Überarbeitung</p>	<p>Die Ständekommission lehnt die pauschale Abschaffung der 10%-Marge ab. Die Landwirtschaft arbeitet in und mit der Natur. Unsere Nährstoffbilanzen sind bereits auf einem extrem präzisen Niveau. Beispielsweise schwanken Felderträge von Jahr zu Jahr und damit auch der Nährstoffbedarf.</p> <p>Sollten die Fehlerbereiche wegfallen, müsste zuerst die Systematik der Suisse Bilanz überprüft werden, sodass die definierten Normwerte auch möglichst den effektiven Werten entsprechen (Verzehrsnormen der GRUD) Die Bilanzen von Phosphor und Stickstoff sind nicht identisch. In den meisten Fällen ist Phosphor der begrenzende Nährstoff. Wird der Fehlerbereich beider Nährstoffe in der Suisse Bilanz gleichermassen abgeschafft, wird das N-Manko noch grösser und es ist mit Ertragseinbussen oder grösseren Stickstoffzufuhren zu rechnen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Änderung hätte in einigen Bergregionen grosse Einkommenseinbussen zur Folge, welche wissenschaftlich nicht gerechtfertigt sind.</p>
<p>Anhang 6, lit. B Ziff. 2.4</p>	<p>Zustimmung.</p>	<p>Die Anforderungen an das RAUS wurden dahingehend geändert, dass die Tiere nicht mehr 25% ihres Tagesbedarfs durch Weidefutter decken müssen, sondern pro GVE eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Regelung vereinfacht die Kontrolle.</p>
<p>Anhang 6, lit. C Ziff. 2.2</p>	<p>Massnahme wird abgelehnt</p> <p>Falls doch eingeführt: Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziff. 2.1 lit. a, Milchkühe mindestens 80 50% des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Die Forderung, wonach die Tiere 80% ihres Tagesbedarfs mit Weidefutter decken müssen, ist massiv zu hoch angesetzt. Ziel sollte es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, mit welchem die Ammoniakemissionen gemindert und der Humusaufbau auf den Wiesen gefördert werden kann. Zudem sollte es sich positiv auf das Tierwohl auswirken. Im Falle einer Umsetzung dieser Massnahme wird ein Weidefutteranteil von 50% vorgeschlagen. Damit können Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrags verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttereffizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden.</p> <p>Analog den Anforderungen an den RAUS-Beitrag ist ein fast</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		täglicher Auslauf in der Winterfütterungsperiode nicht realistisch. Zudem führt mehr Auslauf auf den Laufhof zu mehr Ammoniakverlust, was in den Erläuterungen nicht erwähnt wurde und diametral zur Zielsetzung des Absenkpfeils steht. Die Anzahl Tage Auslauf müsste also auf 13 reduziert werden. Der Punkt kann auch kaum kontrolliert werden und würde gerade bei Anbindeställen einen enormen Aufwand bedeuten.
2.2.1 Produktionserschwer- nisbeitrag	2.2.1 Der Produktionserschwer- nisbeitrag beträgt pro Hek- tare und Jahr: a. in der Hügellzone 390 490 Fr. b. in der Bergzone I 540 580 Fr. c. in der Bergzone II 550 600 Fr. d. in der Bergzone III 570 620 Fr. e. in der Bergzone IV 590 640 Fr.	Der Erschwerisbeitrag kann den Ausfall beim Basisbeitrag nicht ersetzen (Reduktion der Summe Erschwerisbeitrag + Basisbeitrag pro ha: HZ -150 Fr., BZ1 -90 Fr., BZ2 -70 Fr., BZ3: -70 Fr.). Der Beitrag für längere Nutzungsdauer alleine kann diese Reduktion nicht wettmachen. In der aktuellen Form sind die anderen Beiträge für das Berggebiet nicht anwendbar. Alternativ kann der Basisbeitrag (inkl. Biodiversitätsförderflächen) auf Fr. 700.--/ha bzw. Fr. 350.--/ha erhöht werden.
5.13 Tierwohlbeiträge		Das Beibehalten des BTS- und RAUS-Beitrags auf dem gleichen Niveau begrüsst die AG AP KOBIB
5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen		Der Beitrag wird zu höheren Tierarztkosten führen. Die Umsetzung und die Beitragshöhe unter Einbezug der Anliegen des Berggebiets überdacht werden.
Beitrag für die reduzierte Pro- teinzufuhr zur Fütterung rau- fütterverzehrender Nutztiere 5.12.1	5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufütterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr: Grünfläche Beitrag (Fr. je ha) Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen: 120-240 -b. für Grünfläche für andere raufütterverzehrende Nutztiere 60-120	Die Ständekommission lehnt diesen Beitrag ab. Sie ist für die Beibehaltung des GMF-Beitrags.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ständekommission kann diesen Bestimmungen zur Umsetzung des Parlamentsauftrags zustimmen.

Die Informatiksysteme sind benutzerfreundlich zu gestalten und mit der entsprechenden Beratung und Kommunikation zu begleiten. Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, Pflanzenschutzmittel direkt über den Artikel-Code einzuscannen.

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung für die Landwirtschaftsbetriebe und die Verwaltung unterstellt sein.

Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet werden. Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzerinnen und Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Festlegung des Ziels ist aus Sicht der Ständekommission verfrüht. Im Moment sind keine praxistauglichen Massnahmen bekannt, welche bewiesenermassen eine gute Wirkung zeigen, besonders in Bezug auf den Stickstoff (Ammoniak), aber auch in Bezug auf Phosphor. Vor der Festlegung der Ziele braucht es eine realistische, wissenschaftlich abgestützte und wirtschaftlich verträgliche Strategie zur Zielerreichung.

Die Frist für die Erreichung der Ziele ist mit nur 7 Jahren Zeitdauer zu kurz und unrealistisch. Die Frist muss mit der Erarbeitung der wissenschaftlich abgestützten Strategie kohärent angepasst werden.

Pflanzenschutzmittel: Die Kontrollierbarkeit der Auflagen zur Reduktion von Abschwemmung und Abdrift ist sicherzustellen. Zudem ist zwingend der Umfang der Einhaltung dieser Auflagen in der Berechnung des Risikos zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste	Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Es fehlt eine Strategie zur Zielerreichung. Entweder sollte mit der Festlegung der Ziele abgewartet werden, oder die Ziele müssen realistisch sein. Die aktuell vorgeschlagenen Massnahmen haben Wirkungen, welche sich im Fehlerbereich der Modelle bewegen, das heisst sie haben faktisch keine Wirkung.